

Satzung des Turnvereins 1895 Wahlheim e.V.

Steuer Nr.: 08/667/0173/8 – III/6

§ 1 Name, Sitz

Der Turnverein 1895 Wahlheim e. V. hat seinen Sitz in 55234 Wahlheim. Er ist in das Vereinsregister mit dem Namen Turnverein 1895 Wahlheim eingetragen beim Amtsgericht Mainz und führt den Zusatz e. V. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen e. V.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Ehrenamtspauschale

Den Vorstandsmitgliedern können Aufwendungen erstattet werden. Die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandserstattung und einer angemessenen Vergütung für ihren Arbeits- und Zeitaufwand ist zulässig.

Der Vorstand kann unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben die vorgenannte Vergütung beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der / des gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch beitragsfrei.

Ehrenmitglied kann werden, wer 50 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört. Sie werden durch Beschluss des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person oder Tod des Mitglieds.

Der freiwillige Austritt erfolgt nur durch die schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres (31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires sportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern oder schwerwiegendes Fehlverhalten innerhalb der Vereinskameradschaft gilt.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als 3 Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

Familien und deren Kinder, welche aus finanziellen Gründen, den Mitgliedsbeitrag nicht leisten können, haben die Möglichkeit auf Antrag beim Vorstand eine jährliche Befreiung zu beantragen.

§ 7 Einkünfte und Ausgaben des Vereins

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- a) Beiträgen der Mitglieder
- b) Einnahmen aus Wettkämpfen, sowie sonstigen Vereinsveranstaltungen
- c) freiwilligen Spenden
- d) sonstigen Einnahmen

Die Beiträge werden im SEPA Verfahren eingezogen.

Gläubiger ID: DE 77 ZZZ00000078705, Mandat Nr.: Mitgliedsnummer

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- a) Verwaltungsausgaben
- b) Aufwendungen im Sinne des § 2 und § 3

Für besondere Aufwendungen und Anschaffungen sowie bauliche Veränderungen größeren Ausmaßes ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen. In dringenden Fällen entscheidet der Gesamtvorstand. Die Mitglieder sind über eine derartige Entscheidung schnellstmöglich in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu unterrichten.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand, dem Bankguthaben und sämtlichem Inventar besteht. Etwaige Überschüsse fließen ausschließlich dem Turnverein Wahlheim zu.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzenden
- b) Kassenwart
- c) Schriftführer

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Schriftführer
- d) Kassenwart
- e) 1. Vorsitzenden Wirtschaftsausschuss
- f) 2. Vorsitzenden Wirtschaftsausschuss
- g) 1. Beisitzer
- h) 2. Beisitzer
- i) 1. Sportwart
- j) 2. Sportwart

§ 11 Vorstandswahl

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 3 Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatz - Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 12 Befugnisse des Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihm obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann die Vertretungsbefugnis satzungsgemäß übertragen.

Der Vorsitzende leitet die Versammlung des Vorstandes. Er beruft den Vorstand, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen, ein. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden können die anderen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes Vorstandssitzungen einberufen und leiten.

Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sollen schriftlich erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Bezeichnung der Gegenstände der Beschlussfassung und Beratung bei der Einberufung der Sitzungen ist zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung. Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung des Vorstandes ein Protokoll anzufertigen, insbesondere die Beschlüsse zu formulieren. Die Protokolle sind von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins, führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinigen Quittung in Empfang. Er hat die Zahlungen aus Weisung des Vorstandes für den Verein zu leisten.

Der Vorstand ist berechtigt, den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstandes zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen bestimmter Art für den Verein zu ermächtigen.

§ 13 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Führung der laufenden Geschäfte,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereiten eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellen des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge,
- Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.

§ 14 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf formale und rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

§ 15 Mitgliederversammlung

Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Der Termin der Versammlung muss zwei Wochen vorher durch das Nachrichtenblatt Verbandsgemeinde Alzey-Land bekannt gegeben werden.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen eine Woche vor der Versammlung in Händen des 1. Vorsitzenden sein.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung müssen sein:

- a) Geschäftsbericht
- b) Kassenbericht
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse
- e) Neuwahlen des Vorstandes
- f) Satzungsänderungen
- g) Verschiedenes

Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. In dringenden Fällen kann der Vorstand selbst oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel aller ordentlichen Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe fünf Tage vor dem Termin an die Mitglieder erfolgt.

Zur Wahl können nur Personen vorgeschlagen werden, die Mitglied des Vereins sind und in der betroffenen Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.

Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gilt die Wahl als abgelehnt.

Die Abstimmung ist danach durch Stimmzettel erforderlich. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 16 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen und den Räumen des Vereins. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Rheinhessischen Sportbund im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

§ 17 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn weniger als zehn Mitglieder eingetragen sind. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins in den Besitz der Ortsgemeinde 55234 Wahlheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke nach Rücksprache mit dem Finanzamt zu verwenden hat.

§ 18 Schlussbestimmung

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 08. Oktober 1895 errichtet. Die Änderung der Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. Juni 2026 in Kraft.

Wahlheim, den 18. Juni 2026



1. Vorsitzenden
Frank Gromeier



Schriftführer
Florian Groten



Kassenwart
Michelle Götze-Knobe